

**51. In welchem Zeitpunkt haben die Liquidatoren einer aufgelösten Aktiengesellschaft den Gesellschaftsgläubigern, deren Forderungen noch nicht fällig oder streitig sind, Sicherheit zu leisten?**

**§GB. § 301.**

**II. Zivilsenat. Urt. v. 6. Februar 1934 i. S. L. O. AG. (Bekl.)  
w. A. (Gl.). II 263/33.**

**I. Landgericht Lübeck.**

**II. Oberlandesgericht Hamburg.**

Der Kläger beanspruchte als früheres Vorstandsmitglied der verklagten Aktiengesellschaft eine lebenslängliche Rente von monatlich 750 RM. Durch Vergleich verpflichtete sich die Beklagte, dem Kläger eine solche Rente von monatlich 600 RM. zu bezahlen. Hierfür

übernahm die Firma St. Werke AG., in deren Hand sich der größte Teil der Aktien der Beklagten befindet, die selbstschuldnerische Bürgschaft. Die Generalversammlung der Beklagten beschloß am 27. April 1929 deren Auflösung. Der Auflösungsbeschluß wurde am 10. Mai 1930 ins Handelsregister eingetragen. In einem Vorprozeß wurde auf Antrag des Klägers festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm „vor Verteilung ihres Vermögens“ für Erfüllung seines Anspruchs auf die Rente gemäß § 301 Abs. 3 HGB. Sicherheit zu leisten. Mit der vorliegenden, im Mai 1932 erhobenen Klage beantragte der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, die Sicherheit für die Rente in der Weise zu leisten, daß sie zu Gunsten des Klägers 8%ige Goldpfandbriefe im Werte von 70 000 RM. hinterlegt.

Nachdem ein Teilanerkennnisurteil auf Leistung einer Sicherheit im Werte von 32 100 RM. ergangen war, verurteilte das Landgericht die Beklagte durch Endurteil vom 12. Juli 1932, weitere Sicherheit in der Weise zu leisten, daß sie nach ihrer Wahl zu Gunsten des Klägers bei der Reichsbankstelle L. Goldpfandbriefe verzinslich zu ehemals 8 und jetzt 6 v. H. in dem Betrage hinterlegt, daß drei Viertel des Kurswertes dieser Papiere 20 000 RM. betragen. Im übrigen wies es die Klage ab. Die Berufungen beider Parteien gegen das Endurteil wurden zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Aus den Gründen:

Die gegen die Fälligkeit des Anspruchs erhobene Revisionsrüge ist begründet. Die Fälligkeit kann nicht, wie der Kläger meint, damit gerechtfertigt werden, daß das Unternehmen trotz der Liquidation immer noch weiter betrieben werde, daher die Möglichkeit bestehe, daß das Vermögen durch die Betriebskosten sich weiter vermindere und auch seine Forderung dadurch gefährdet werde. Gegen die durch den Betrieb des Unternehmens entstehende Gefährdung, mag sie vor oder nach dem Auflösungsbeschluß stattfinden, gewährt § 301 HGB., auf den die Klage allein gestützt ist, dem Gesellschaftsgläubiger keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung. Abhilfe gegen solche Betriebsgefahren mag eine einstweilige Verfügung oder ein Arrest schaffen, wenn die prozessrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. § 301 HGB. aber soll den Gesellschaftsgläubiger nur davor bewahren, daß er

deshalb nicht befriedigt wird, weil das Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre verteilt wird. Nicht durchschlagend ist deshalb die Erwägung des Berufungsurteils: „Sowenig nun die Liquidatoren die Zahlung von Schulden verweigern können, weil die Verteilung noch nicht vorgenommen sei, können sie die Sicherung, die ja nur Ersatz der eben noch nicht ausführbaren Erfüllung ist, nach ihrem Belieben dadurch verzögern, daß sie, vielleicht zum Zwecke der Erhaltung oder besserer Verwertung des Vermögens im Interesse der Aktionäre, die Durchführung der Liquidation hinausschieben.“ Die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger wegen ihrer fälligen Forderungen kann selbstverständlich nicht mit der Begründung verweigert werden, daß die Verteilung des Vermögens (an die Aktionäre) noch nicht vorgenommen werden solle. In der Regel muß die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, bevor eine Verteilung des nach der Zahlung der Schulden übrigbleibenden Reinvermögens vorgenommen werden soll. Zu einer Sicherstellung für eine Forderung, die noch nicht befriedigt werden kann, besteht aber nur Anlaß, wenn zur Verteilung geschritten werden soll, weil dann erst die Gefahr des Verlustes — soweit sie auf der Auflösung der Gesellschaft beruht — eintritt. Es kann deshalb — jedenfalls in der Regel — die Sicherheitsleistung nicht etwa schon mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses gefordert werden. Wenn auch die Belange der Aktionäre nicht allein maßgebend sind, so ist es doch auch eine Aufgabe der Liquidatoren, die ebenso wie die Befriedigung der Gläubiger im Allgemeininteresse liegt, das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, es wieder einem wirtschaftlich nützlichen Zweck zuzuführen und es vor Verschleuderung zu bewahren. Es kann daher nicht allgemein gesagt werden, daß es den Liquidatoren verwehrt sei, zu Gunsten der Aktionäre zum Zweck der Erhaltung und Verwertung des Gesellschaftsvermögens die Durchführung der Liquidation hinauszuschieben. Gerade bei Unternehmungen, die für ihren Geschäftsbetrieb wertvolle Gebäude und Maschinen nötig haben, die bei dem gegenwärtigen Darniederliegen der Wirtschaft und dem bestehenden Kapitalmangel nicht leicht einen Käufer finden, muß unter Umständen mit einer jahrelang dauernden Liquidation gerechnet werden. Dies wird auch meist im Interesse der Gläubiger geboten sein, die bei Zuwarten mit der Verfüßerung des Vermögens häufig eher zu einer Befriedigung kommen werden, als durch eine sofortige Umsehung des Vermögens in Geld.

In der Zeit des weitgehenden Vollstreckungsschutzes, der vielfach auch die Einziehung der Gesellschaftsforderungen verzögert, kann auch ein einzelner Gläubiger, insbesondere wenn er zu den früheren Leitern des Unternehmens gehört, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht rücksichtslos die Beschleunigung der Liquidation verlangen, wenn seine Forderung noch gar nicht fällig ist. Der Gesellschaft kann deshalb auch nicht zugemutet werden, etwa Vermögensstücke vorzeitig zu veräußern, um in die Lage zu kommen, einem Gläubiger für künftig fällig werdende Forderungen Sicherheit in mündelsicherer Form zu einer Zeit zu leisten, in der an eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Aktionäre noch lange nicht zu denken ist. Wenn auch dem Berufungsgericht darin zuzustimmen ist, daß die Sicherheit vor Beginn der Verteilung des Vermögens gestellt sein muß, da sie andernfalls häufig ihren Zweck verfehlen würde, so muß doch verlangt werden, daß die Vermögensverteilung nach dem Stande der Liquidation bevorsteht. Das Berufungsgericht mußte daher prüfen, ob eine Verteilung des Vermögens in naher Aussicht oder ob sie in weiter Ferne steht. Solange jenes nicht der Fall ist, kann von der Gesellschaft nicht verlangt werden, etwa Vermögensstücke mit Verlust in Geld umzusetzen und dafür Wertpapiere zu kaufen und Gefahr zu laufen, bis zum Ende der Liquidation die Sicherheit ergänzen zu müssen, weil diese durch Kursänderungen entwertet ist. Grund zur Prüfung des Standes der Liquidation war vorhanden, da die Beklagte auf ihre großen, schwer in Geld umsetzbaren Vermögenswerte hingewiesen hatte. Es besteht auch kein Anhalt dafür, daß sich die Beklagte ihrer Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nach Eintritt der Fälligkeit entziehen werde. Die Erfüllung der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung der Sicherheit ist Aufgabe der die Liquidation durchführenden Gesellschaftsorgane. Für die Beobachtung der Schutzvorschrift haften die Liquidatoren den Gläubigern (§§ 241, 294 HGB.). Es war auch zu prüfen, ob die Feststellung des Umfangs der Sicherheitspflicht zur Zeit genügte. Ein Grund zur Klage auf künftige Leistung ist nach dem tatsächlichen Sachverhalt nicht ersichtlich (§ 259 ZPO.).